Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1916)

Artikel: Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor: Merz, L. / Lohner

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416864

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Justizdirektion des Kantons Bern

für

das Jahr 1916.

Direktor: Herr Regierungsrat **L. Merz.**
Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Lohner.**

I. Allgemeiner Teil.

Gesetzgebungswesen.

1. Die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern.

Die Beratungen der grossrätlichen Kommission wurden weitergeführt, konnten aber wegen Unterbrechungen, die durch Militärdienst verursacht waren, bis zum Ende des Berichtsjahres noch nicht völlig abgeschlossen werden. Die Vorlage des durchberatenen Entwurfes an den Grossen Rat steht jedoch für das laufende Jahr in sicherer Aussicht.

2. Die Strafprozessordnung für den Kanton Bern.

Der vorliegende Entwurf wurde auch dieses Jahr nicht in Beratung gezogen in der Meinung, dass zunächst die Zivilprozessreform durchzuführen sei.

3. Das Dekret über die Anstellungsverhältnisse in der Zentralverwaltung und den Bezirksverwaltungen.

Der von der Justizdirektion ausgearbeitete Entwurf wurde den Verbänden der Staatsbeamten und -angestellten, dem Verein der Bezirksbeamten und zahlreichen Amtsstellen zur Vernehmlassung unterbreitet. Diese Berichte liegen vor und werden zu der demnächst erfolgenden Vorlage an den Regierungsrat Verwendung finden.

4. Der Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Art. 29 des eidgenössischen Fabrikgesetzes

konnte vom Regierungsrat in der Mai-Session des Grossen Rates zurückgezogen werden, nachdem durch Kreisschreiben des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 6. April 1916 die Kantone ermächtigt worden waren, auf den Erlass eines besondern Gesetzes zu verzichten, wenn die bestehenden gerichtsorganisatorischen Bestimmungen den Vorschriften des Fabrikgesetzes entsprechen. Die Gerichtsstellen, welche die Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis zwischen Arbeiter und Fabrikinhaber gemäss Art. 29 des Fabrikgesetzes zu beurteilen haben werden, sollen durch Kreisschreiben des Obergerichts nähere Instruktionen erhalten.

5. Das Dekret über das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht

liegt seit längerer Zeit vor dem Regierungsrat. Die definitive Bereinigung fand im Berichtsjahr noch nicht statt, weil die endgültige Fassung des Bundesgesetzes über Organisation und Verfahren des eidgenössischen Versicherungsgerichts abgewartet werden musste, die erst im Dezember 1916 erfolgte.

II. Besonderer Teil.

A. Wahlen.

Gemäss den Vorschlägen der Justizdirektion wurden infolge Ablebens oder Rücktrittes der bisherigen Amtsinhaber neu gewählt:

1. Als Amtsschreiber:
   a) von Erlach: Notar G. Dreier in Erlach.
   b) von Fraubrunnen: Notar Ed. Salzmann, Grundbuchinspektor in Bern.
   c) von Neuenstadt: Notar Alb. Favre in Neuenstadt.
2. Als Gerichtsschreiber:
   a) von Laufen: Notar H. Rychener in Bern.
   b) von Laupen: Notar Ernst Bürgi in Laupen.
   c) von Oberhasle: Fürsprecher Dr. R. Wagner in Grindelwald.
   d) von Seftigen: Notar E. Fawer in Koppigen.
   e) von Wangen: Notar Hans Bütikofer in Wiedlisbach.
3. Als zweiter Ersatzmann der Notariatsprüfungskommission für den Jura: Notar Camille Rais in Delsberg.
4. Als Inspektor der Amts- und Gerichtsschreibereien, am Platze des demissionierenden Notars Ed. Salzmann: Notar Max Hofer, Adjunkt des Inspektorates (die Stelle des zweiten Adjunkten des Inspektorates ist vorläufig unbesetzt).
5. Als Adjunkt des Betreibungs- und Konkursamtes Bern-Stadt, an Stelle des demissionierenden Notars J. Müller, der zum Betreibungs- und Konkursbeamten von Bern-Stadt gewählt wurde: Notar W. Egger, Gerichtsschreiber in Laupen.

   Die andere infolge Demission des Notars Paul Hofer, der zum Betreibungs- und Konkursbeamten von Bern-Land gewählt wurde, frei gewordene Adjunktenstelle wird einstweilen nicht besetzt.
6. Als Mitglied der Oberwaisenkammer der Burgergemeinde der Stadt Bern, in Ersetzung des infolge Demission ausgetretenen Fürsprechers Ernst Wyss in Bern: Fürsprecher Dr. Hermann Rüfenacht, Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung in Bern.
7. Als Stellvertreter des infolge andauernder Krankheit beurlaubten Sekretärs der Justizdirektion: Fürsprecher Dr. Manuel Röthlisberger in Bern.

In ihrem Amte bestätigt wurden nach Ablauf ihrer Amtsdauer:

1. die Amtsschreiber von Aarberg, Büren, Courtelary und Münster.
2. die Gerichtsschreiber von Aarwangen, Courtelary, Freibergen, Frutigen, Pruntrut und Trachselwald.
3. der Adjunkt des Amtsschreibers von Bern.
4. die Mitglieder der Notariatsprüfungskommissionen für den alten und neuen Kantonsteil.

B. Inspektorat.

1. Grundbuchwesen (Amtsschreibereien).

Im Berichtsjahre erfolgte bedauerlicherweise der Rücktritt des bisherigen Leiters des kantonalen Grundbuchamtes, Notar Ed. Salzmann, der sich in dieser Stellung, die er während etwas mehr als 6 Jahren innehatte, durch seine gesamte Amtsführung, namentlich hinsichtlich der Weiterführung der Grundbuchbereinigung und in bezug auf den Übergang vom alten zum neuen Recht im Grundbuchwesen bedeutende Verdienste erworben hat. Da der Rücktritt aus Gesundheitsrücksichten erfolgte, waren die Versuche, Inspektor Salzmann zum Rückzug seiner Demission zu bewegen, leider vergeblich.

a. Grundbuchbereinigung.

Das kantonale Grundbuch besteht nun in seinem ersten Teile (für alle dinglichen Rechte mit Ausnahme der Grundpfandrechte) für das ganze Kantonsgebiet in Kraft; die Inkrafterklärung konnte für den Amtsbezirk Courtelary auf den 1. Januar 1917 erfolgen.

Hinsichtlich der Grundpfandrechte konnte das kantonale Grundbuch nach vorgenommener Überprüfung der Eintragungen für die sämtlichen Gemeinden der Amtsbezirke Aarberg, Laupen, Münster, Nidau, Saanen, Schwarzenburg, Ober-Simmenthal und Thun in Kraft erklärt werden. Mit den bereits in den Berichten der drei letzten Jahre genannten Bezirken Aarwangen, Bern, Biel, Erlach, Fraubrunnen, Frutigen, Laufen, Neuenstadt, Seftigen, Signau, Trachselwald und Wangen besitzen nunmehr insgesamt 20 Bezirke das kantonale Grundbuch für alle dinglichen Rechte. Zur Überprüfung sind angemeldet: Büren, Burgdorf, Interlaken, Konolfingen und Nieder-Simmenthal.

Die Einführung des eidgenössischen Grundbuches konnte im Berichtsjahre für die Gemeinde Bolligen des Amtsbezirkes Bern, für die Gemeinden Langnau, Lauperswil und Trubschachen des Amtsbezirks Signau und für die Gemeinden Eriswil, Walterswil und Wyssachen des Amtsbezirks Trachselwald angeordnet werden. Damit ist die Zahl der Gemeinden, für die das eidgenössische Grundbuch in Kraft erklärt werden konnte, auf 19 gestiegen, welche sich auf vier Amtsbezirke verteilen.

An Beschwerden gegen Verfügungen der Amtsschreiber im Bereinigungsverfahren gingen ein . 33
wobei eine grössere Anzahl von Beschwerden aus den Bezirken Büren und Aarberg, die sich auf die Eintragung von Fischezenrechten beziehen und unter sich im Zusammenhang stehen, als ein einziges Geschäft gerechnet ist.

Aus dem Jahre 1915 wurden als unerledigt übernommen 20
dabei werden die im letztjährigen Bericht erwähnten 23 Eingaben aus dem Bezirk Delsberg, welche sich alle auf die Eintragung von Fischezenrechten beziehen, als eine einzige Angelegenheit gerechnet; die eingeleiteten Vergleichsverhandlungen haben bisher noch zu keinem Abschlusse geführt.

Zusammen 53

Übertrag	53
Im Berichtsjahre konnten teils durch Entscheid, teils durch Rückzug der Beschwerde nach erfolgter Aufklärung oder infolge gütlichen Vergleichs unter den Beteiligten erledigt werden .	21
Unerledigt bleiben somit noch	32

In vielen Fällen wird die Behandlung der eingereichten Beschwerden auf Wunsch der Beteiligten vorläufig verschoben, um das Resultat der von letztern eingeleiteten Vergleichsunterhandlungen abzuwarten.

Die Zahl der im Berichtsjahre eingegangenen schriftlichen Einfragen, die sich auf das Bereinigungsverfahren beziehen, beläuft sich auf 20.

An sämtliche Amtsschreibereien wurden folgende Kreisschreiben, die mit dem Bereinigungsverfahren im Zusammenhang stehen, erlassen: am 7. August 1916 betreffend Numerierung der Grundstücke bei Anlage des eidgenössischen Grundbuches, am 18. August 1916 betreffend Übergangsverhältnisse in der Grundbuchführung, am 3. Oktober 1916 betreffend Portofreiheit im Grundbuchbereinigungsverfahren.

Die für die Grundbuchbereinigung gemachten Ausgaben erreichen bis 31. Dezember 1916 den Betrag von Fr. 773,457. 76.

Im Berichtsjahre konnten die in den früheren Berichten erwähnten Vergleichsverhandlungen mit den Sachverständigen zum Abschluss gebracht werden.

b. Grundbuchführung und Gebührenbezug.

Die auf den Amtsschreibereien Aarberg, Biel, Büren, Interlaken, Konolfingen, Laupen, Münster, Nidau, Saanen, Schwarzenburg und Ober-Simmenthal vorgenommenen Inspektionen gaben zu bedeutenden Aussetzungen nicht Anlass.

Über die Geschäftslast der einzelnen Amtsschreibereien gibt die nachfolgende Aufstellung Aufschluss:

	I. Eigentumsübertragungen										II. Dienstbarkeiten	
	Anzahl							Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe		Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke
	1. Erbgang und Teilung	2. Kauf und Tausch	3. Aus ehelichem Güterrecht	4. Zwangsverwertungen	5. Expropriationen	6. Neue Grundbuchblätter	Total		Fr.	Rp.		
1. Aarberg	46	291	5	9	—	50	401	1,171	4,508,412	—	70	1,221
2. Aarwangen	76	324	1	9	94	115	619	1,258	5,391,170	—	193	314
3. Bern	137	704	—	77	29	280	1,227	1,701	37,289,623	—	227	332
4. Biel	56	197	—	11	1	—	265	488	7,034,870	30	34	74
5. Büren	24	210	—	8	4	40	286	780	1,826,302	—	32	60
6. Burgdorf	62	272	1	5	3	132	475	1,259	8,586,506	—	97	235
7. Courtelary	84	345	—	16	—	—	445	1,960	4,656,465	—	26	91
8. Delsberg	151	352	1	26	—	89	619	4,263	4,009,967	—	30	211
9. Erlach	64	311	—	13	—	27	415	1,064	1,245,207	85	21	47
10. Fraubrunnen	52	213	—	4	28	48	345	1,377	4,794,500	70	276	336
11. Freibergen	86	224	1	3	—	206	520	3,928	3,823,456	—	6	13
12. Frutigen	82	392	2	8	33	45	562	807	4,127,488	49	44	77
13. Interlaken	186	539	2	241	21	101	1,090	2,057	9,255,385	45	119	240
14. Konolfingen	52	417	2	13	23	71	578	1,528	7,783,537	37	98	295
15. Laufen	121	338	1	31	2	40	533	2,923	1,864,299	25	18	121
16. Laupen	23	110	2	7	1	23	166	474	1,589,548	70	31	128
17. Münster	23	456	—	5	—	84	568	2,019	3,347,810	90	28	125
18. Neuenstadt	67	148	2	20	—	—	237	847	910,028	90	3	26
19. Nidau	98	380	6	17	15	69	585	1,668	5,328,391	22	36	220
20. Oberhasle	50	100	1	53	—	23	227	494	1,918,211	60	20	46
21. Pruntrut	332	797	1	26	—	89	1,245	5,906	4,860,309	—	14	37
22. Saanen	30	95	2	11	—	43	181	339	1,984,445	—	34	71
23. Schwarzenburg	57	163	—	5	—	31	256	1,121	3,145,909	18	24	71
24. Seftigen	62	337	—	3	—	24	426	1,369	5,095,804	—	77	173
25. Signau	126	213	2	4	2	52	399	774	6,866,803	—	139	309
26. Obersimmenthal	50	185	—	46	—	125	406	622	2,993,093	70	39	114
27. Niedersimmenthal	47	226	1	27	22	94	417	727	3,578,225	75	55	131
28. Thun	109	175	3	54	24	103	468	1,638	10,676,516	73	139	418
29. Trachselwald	68	173	1	12	—	37	291	574	4,721,375	57	101	193
30. Wangen	74	299	4	9	23	31	440	1,554	4,546,297	41	73	234
Total	2,495	8,986	41	773	325	2,072	14,692	46,690	167,759,961	07	2,104	5,963

III. Grundpfandrechte						IV. Vormerkungen		V. Anmerkungen	VI. Abänderungen	VII. Löschungen			
Anzahl			Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe		Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke			Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	
Schuldbriefe	Grundpfandverschreibungen	Total		Fr.	Rp.							Fr.	Rp.
127	132	259	924	2,408,722	—	104	375	4	334	443	1,887	1,751,187	—
219	105	324	835	2,536,222	—	186	490	7	1,234	1,612	1,702	1,398,659	—
848	266	1,114	1,567	23,193,846	—	753	1,147	29	1,948	2,486	4,411	17,828,451	—
164	52	216	277	3,483,517	75	174	270	10	347	503	857	3,681,097	60
104	110	214	735	1,346,659	—	74	138	2	160	330	876	779,501	—
164	114	278	1,013	3,711,299	—	196	648	13	398	532	1,558	2,586,778	—
68	276	344	2,113	4,020,378	—	500	3,385	15	172	222	1,197	1,709,193	—
111	86	197	2,101	1,877,805	95	36	141	57	65	653	4,678	4,454,727	—
67	11	78	760	593,995	—	80	478	1	194	450	1,057	663,372	81
114	91	205	1,132	2,507,502	40	100	720	3	206	352	1,761	1,397,640	69
40	75	115	2,272	1,500,550	—	128	2,339	—	28	303	3,626	1,571,845	—
337	85	422	488	2,545,598	86	767	805	20	573	732	882	1,977,621	96
648	33	681	1,117	7,180,970	—	1,311	2,395	41	1,399	2,012	3,262	6,046,641	—
847	127	974	4,874	8,562,101	04	95	454	2	982	718	238	2,997,380	19
94	110	204	1,938	1,168,037	50	172	1,632	4	287	486	2,817	1,016,978	40
64	21	85	445	826,950	40	75	322	5	247	302	1,261	1,833,167	67
108	150	258	2,517	2,623,911	—	242	2,301	58	49	737	4,791	4,364,021	93
36	60	96	415	722,003	—	66	308	1	39	208	667	870,418	60
181	173	354	1,244	2,993,951	90	236	884	12	625	801	1,856	2,238,111	84
169	24	193	349	1,154,625	70	270	582	7	255	529	825	1,457,250	07
97	564	661	3,151	2,527,073	—	301	2,293	7	87	796	3,752	1,797,350	—
85	37	122	190	1,055,020	—	154	235	16	82	468	347	954,105	60
119	87	206	720	1,795,402	80	147	510	1	307	770	2,397	1,776,585	80
196	148	344	1,507	2,529,425	—	177	695	1	760	765	2,666	1,813,895	—
398	126	524	1,077	3,233,132	—	28	60	2	950	1,257	2,801	2,057,341	—
162	53	215	347	1,465,204	70	245	613	25	649	614	1,037	1,721,029	56
157	96	253	525	2,312,468	80	272	586	10	442	677	1,377	2,311,824	75
423	235	658	1,504	5,663,777	75	654	1,605	26	1,184	1,193	3,092	5,176,670	05
129	96	225	479	2,076,318	29	41	74	6	488	288	683	819,119	03
183	102	285	1,285	2,736,341	30	97	457	6	412	598	2,343	2,127,773	55
6,459	3,645	10,104	37,901	100,352,810	14	7,681	26,942	391	14,903	11,837	60,704	81,179,738	10

Im Berichtsjahre wurden		18

Grundbuchbeschwerden eingereicht. In dieser Zahl sind 3 Beschwerden inbegriffen, die sich auf Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Berechnung der prozentualen Abgaben beziehen.

Aus dem Jahre 1915 wurden als unerledigt übernommen		3
Zusammen		21
Hiervon wurden erledigt:		
durch Rückzug	11	
durch Entscheid	8	19
Unerledigt sind somit noch		2

Von den durch Entscheid erledigten 8 Beschwerden wurden 2 ganz oder teilweise zugesprochen und 6 als unbegründet abgewiesen.

Im Berichtsjahre sind über Fragen aus dem Gebiete des Grundbuchrechts 131 und in bezug auf die Berechnung der Prozentabgaben und der fixen Gebühren 49 Einfragen eingelangt.

Mit Rücksicht darauf, dass die Beschwerdeentscheide in Grundbuchsachen und die Weisungserteilungen und Ansichtsäusserungen, soweit sie von allgemeinem Interesse sind, jeweilen in der „Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen" veröffentlicht werden, wird hier von der Wiedergabe derartiger Verfügungen, wie dies in frühern Berichten geschehen ist, Umgang genommen.

An die Grundbuchämter wurden im Berichtsjahre folgende Kreisschreiben über Fragen der Grundbuchführung erlassen: am 29. April 1916 betreffend Erwähnung des Verkehrswertes von Gebäuden im Grundbuch und in den Pfandtiteln, am 20. Juli 1916 betreffend Berichtigungen im Grundbuch, am 28. Oktober 1916 betreffend die Handänderungsanzeigen an die Grundsteuerregisterführer, am 31. Oktober 1916 betreffend Abänderung der Instruktion vom 20. September 1909 über die Erstellung und Ordnung der Grundbuchbelege.

c. Mobiliarübernahme.

Im Berichtsjahre wurde das Mobiliar von zwei Amtsschreibereien, gestützt auf § 74 des Dekretes vom 19. Dezember 1911, übernommen; in beiden Fällen lag der Grund der Übernahme im Wechsel des Beamten. Mit diesen Neuübernahmen steht das Mobiliar von 15 Amtsschreibereibureaux im Eigentum des Staates.

2. Sekretariate der Regierungsstatthalterämter.

Auf einem Sekretariat ist durch unredliche Handlungen eines seither verstorbenen Angestellten ein Schaden entstanden. Es wird geprüft werden, wer für den Schaden verantwortlich sei, ob ihn event. der Staat zu tragen habe.

Weitere nennenswerte Aussetzungen waren, soweit die Sekretariate untersucht wurden, nicht zu machen.

Für die Archivierung der öffentlichen Inventare werden wir eine einheitliche Ordnung schaffen, ebenso für die Herausgabe von Vogts-Rechnungen.

3. Die Kontrolle des Stempelbezuges.

Soweit nicht oder ungenügende gestempelte Akten vorgefunden werden, wird deren Stempelung oder die Einleitung des gesetzlichen Verfahren, veranlasst. Bezüglich der nach den §§ 42 und 134 Z.P. dem Staate zuzustellenden stempelpflichtigen Doppel erwirkten wir eine durch das Obergericht den Gerichtspräsidenten zugegangene Weisung. Die Zustimmungserklärungen zu einem Nachlassvertrag bezeichneten wir als stempelfrei.

4. Gerichtsschreibereien.

Die Untersuchungen auf den Gerichtsschreibereien Aarwangen, Laufen, Oberhasle, Saanen, Schwarzenburg, Seftigen, Signau und Wangen führten in zwei Fällen zu einem Beamtenwechsel, in einem anderen Fall zu weitläufigeren Feststellungen, im übrigen zu den erforderlichen Weisungen an den Beamten oder Überweisungen an das Obergericht.

Der Beamte, gegen den nach dem letzten Bericht Strafanzeige eingereicht worden war, ist zu 8 Monaten Korrektionshaus, abzüglich 2 Monate Untersuchungshaft, zu einer einjährigen Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, zu den Kosten und zum Ersatz der geforderten Entschädigung verurteilt worden. Der ungedeckt gebliebene Betrag ist ersetzt.

Der andere Beamte, der zufolge verschiedener Feststellungen nur noch als Stellvertreter im Sinne von Art. 42 der G.O. amtierte, hat demissioniert.

Auf einem Amt hat, nach dem Absterben des Beamten, eine mehrwöchentliche Untersuchung einen nennenswerten Fehlbetrag ergeben. Die Amtsbürgschaftsgenossenschaft hat die fehlende Summe, nachdem der Staat aus der Erbschaftsliquidation einen Verlustschein erhalten hatte, ersetzt.

Da und dort wurden Rückstände in der Ausfertigung der Urteile entdeckt. Die betreffenden Ämter werden jeweilen nach Ablauf einer bestimmten Zeit wieder untersucht und geprüft, ob nachgearbeitet worden sei, die Berichte werden dem Obergericht eingesandt.

Im übrigen stellt sich die Geschäftsführung der untersuchten Ämter als befriedigend dar.

5. Güterrechtsregister.

Dessen Prüfung erfolgt anlässlich der Untersuchungen der Gerichtsschreibereien und anhand der Veröffentlichungen in den beiden kantonalen Amtsblättern.

In die Anmeldungskontrolle sollte ausser dem Datum, dem wesentlichen Inhalte der Anmeldung und der Anmerkung, ob die Anmeldung abgewiesen oder in das Hauptregister eingetragen wurde, die anmeldende Amtsstelle oder Person eingetragen werden. Wo dies bisher unterblieb, wird es in Zukunft gemacht werden.

Die Eintragungen im Hauptregister sind, soweit dies festgestellt wurde, im allgemeinen richtig, immerhin scheinen immer noch Rechtsgeschäfte unter Ehegatten Aufnahme zu finden, die nicht eintragsfähig sind. Einige Beamte haben, entgegen der Verordnung, Eheverträge unter Brautleuten einge-

tragen und veröffentlicht, bevor der amtliche Ausweis über den Abschluss der Ehe beigebracht werden konnte. Auch andere weniger wesentliche Aussetzungen waren anzubringen, ein Registerführer hatte z. B. eine Anzahl nach Art. 9, Absatz 2 Sch. T. Z. G. B. abgegebene Erklärungen eingetragen, die verspätet, nach dem 31. Dezember 1911, eingereicht worden waren.

Die Registerführer werden jeweilen auf die Mängel aufmerksam gemacht und wo dies erforderlich ist, angewiesen, die Eintragungen zu berichtigen, oder wenn sie unzulässig waren, sie zu streichen.

Die 2 im Berichtsjahr eingegangenen Beschwerden, die Ende des Jahres noch hängig waren, wurden seither erledigt.

Von der Wiedergabe von Entscheiden und Antworten, die allgemeineres Interesse beanspruchen, wird hier abgesehen; sie werden jeweilen in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen publiziert.

Die Gesamtzahl der Eintragungen beträgt dieses Jahr 541, davon sind 234 Gütertrennungen infolge Konkurses und nachheriger Ausstellung von Verlustscheinen, 164 vertragliche Gütertrennungen und 24 Gütertrennungen infolge Urteiles. Auch Errungenschaftsgemeinschaft, Gütergemeinschaft, Sondergutsbestellungen und andere Rechtsgeschäfte wurden eingetragen. Die Erklärung nach Art. 9, Absatz 2 Sch. T. Z. G. B. wurde nach erfolgtem Wohnsitzwechsel nur in 68 Fällen angemeldet, die nämliche Erklärung wurde in 133 Fällen vertraglich aufgehoben.

Eine allgemeine Revision der Register wird nach Ablauf einer bestimmten Periode im Einverständnis mit der Oberaufsichtsbehörde, dem Bundesrat, angeordnet werden.

6. Betreibungs- und Konkursämter.

Die Geschäftsführung der untersuchten Ämter in Aarberg, Bern, Biel, Frutigen, Interlaken, Neuenstadt, Oberhasle, Saanen, Schwarzenburg, Niedersimmental, Obersimmental, Trachselwald und Wangen war mit verschiedenen Ausnahmen im allgemeinen befriedigend.

In einem Amt wurde die Kasse des Betreibungsamtes gewaltsam erbrochen und Barschaft entwendet. Wir haben noch zu prüfen, ob ein Verschulden vorliege und ob gegen den betr. Beamten, der ein Verschulden verneint, vorzugehen sei. Der entstandene Schaden ist verhältnismässig gering. Auf eine Untersuchung in einem andern Amt, das bedeutende Rückstände nicht nur in der Erledigung von Grundpfandverwertungen und Konkursen, sondern auch in der Buchführung aufwies, hat die Aufsichtsbehörde das Disziplinarverfahren eingeleitet. Verschiedene Untersuchungen ergaben, namentlich in den oberländischen Bezirken, die Notwendigkeit der Vermehrung des Personals; so sind für 3 Ämter ausserordentliche, juristisch gebildete Angestellte bewilligt worden; ihre Wahl erfolgte durch den Regierungsrat. Andere Untersuchungen führten zu den erforderlichen Weisungen oder zur Übersendung des Berichtes an die kantonale Aufsichtsbehörde zu gutfindender Behandlung.

Die Buchführung, die da und dort im Rückstande und auf einem Amt arg vernachlässigt war, scheint nach und nach eine gleichmässige und übersichtliche zu werden. Einige der untern Aufsichtsorgane dürften der Gebührenberechnung, insbesondere wenn Konkurse von ausserordentlichen Konkursverwaltern durchgeführt werden, etwas mehr Beachtung schenken; verschiedene der tarifierten Ansätze werden häufig, weil sie der betr. Konkursverwalter zu niedrig findet, überschritten, ohne dass sie die untere Aufsichtsbehörde beanstandet. Auf den untersuchten Ämtern erfolgte die Verrechnung der Gebühren im allgemeinen richtig und ohne nennenswerte Verzögerung, ein Amt, das mit der Verrechnung stark im Rückstande war, wird nächstens wieder untersucht werden.

Auf ein Kreisschreiben des Bundesrates haben wir der zuständigen Amtsstelle, gestützt auf die eingegangenen Berichte und unsere Erfahrungen, Anregungen zwecks Änderung und Ergänzung der Verordnung vom 28. September 1914 unterbreitet. Sie gingen auf eine Vereinfachung des Verfahrens und in Verbindung damit auf eine Verminderung der Kosten und sind im wesentlichen berücksichtigt in der Verordnung betreffend die allgemeine Betreibungsstundung vom 16. Dezember 1916.

Durch ein Kreisschreiben wurden die sämtlichen Ämter, im Einverständnis mit der kantonalen Aufsichtsbehörde, angewiesen, die ältern Akten, soweit deren Vernichtung nicht untersagt ist, an Papierfabriken zu veräussern. Über den Erlös, der uns bekannt zu geben ist, wird der Regierungsrat verfügen.

Im übrigen verweisen wir, wie bisher, auf den Bericht der Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen für den Kanton Bern.

7. Die Aufsicht über das Lehrlingswesen in den Rechts- und Verwaltungsbureaux.

Diese Aufsicht über einen uns fremden Geschäftszweig vollzog sich ohne nennenswerte Anstände. Immer wieder werden Anregungen zur Änderung oder Ergänzung von Dekret und Vollziehungsverordnung gemacht.

Gegen verschiedene Prinzipale mussten Strafanzeigen wegen Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Dekretes vom 10. Februar 1909 oder der zudienenden Verordnung gemacht werden. Die Fehlbaren wurden ausnahmslos gebüsst.

An den übungsgemäss durchgeführten Prüfungen haben 62 Lehrlinge teilgenommen; einer ist durchgefallen, die andern haben den Lehrbrief erhalten.

Die Ergebnisse waren ähnliche wie im letzten Jahr, in den Hauptfächern verhältnismässig gut, in den Nebenfächern im allgemeinen schlecht.

Von den Mitgliedern der Prüfungskommissionen mussten infolge Demission fünf ersetzt werden.

Auf Anfragen, ob Lehrverhältnisse von Eisenbahnbetrieben und Stellenvermittlungsbureaux unter das zitierte Dekret vom 10. Februar 1909 fallen, haben wir uns verneinend geäussert; der Ordnung der Lehrverhältnisse, wie sie die Unfallversicherungsanstalt in Luzern auch für ihre verschiedenen Agenturen einzuführen wünscht, haben wir, unter Vorbehalt der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, zugestimmt.

8. Die Aufsicht über das Notariat.

Die erste Prüfung zur Erlangung des Notariatspatentes haben 13 von 16 angemeldeten Kandidaten bestanden; von 21 Kandidaten konnten 19 zu Notaren patentiert werden.

Es wurden 13 Bewilligungen zur selbständigen Berufsausübung erteilt; Bewilligungen zur Berufsausübung als angestellter Notar wurden nicht nachgesucht.

Bureauxverlegungen oder Eröffnung von Filialbureaux fanden 8 statt, wogegen insgesamt ebenfalls 8 Bureaux wegen Todesfall, Verzicht oder Konkurs des Inhabers geschlossen wurden.

Zur Bewilligung der Herstellung von Ausfertigungen im Sinne der §§ 46 und 54 des Notariatsdekretes wurden 11 Gesuche, die sich auf 28 verschiedene Urkunden bezogen haben, eingereicht.

Es gingen im Berichtsjahre 42 Einfragen aus dem Gebiete des Notariatsrechtes ein; die Antworten wurden, soweit sie von allgemeinem Interesse sind, jeweilen in der „Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen" veröffentlicht.

An Beschwerden gingen im Berichtsjahre ein (in dieser Zahl sind 5 Disziplinarverfahren, die von Amtes wegen eingeleitet wurden, inbegriffen).		42
Aus dem Jahre 1915 wurden als unerledigt übernommen		15
Zusammen		57
Erledigt wurden:		
durch Rückzug infolge Verständigung zwischen den Beteiligten	31	
durch Entscheid	16	
		47
Unerledigt bleiben noch		10

Die zur Entscheidung gelangten Beschwerden hatten in 6 Fällen die disziplinarische Bestrafung des Notars zur Folge. Als Disziplinarmittel wurden in Anwendung gebracht: Verweis in 4 Fällen und Einstellung in der Berufsausübung für die Dauer von drei Monaten in 2 Fällen.

Wegen Verzögerung in der Einreichung der Verzeichnisse über die Verträge, für die anlässlich der grundbuchlichen Behandlung eine prozentuale Abgabe entrichtet werden muss (§ 61 des Dekretes über die Amtsschreibereien vom 19. Dezember 1911), oder wegen unrichtiger Abfassung dieser Verzeichnisse musste gegen 15 Notare eingeschritten werden; die bezüglichen Anstände wurden jeweilen behoben, ohne dass die Anwendung von Disziplinarmassnahmen notwendig wurde.

An Gesuchen um amtliche Festsetzung der Gebühren und Auslageerstattungen gingen im Berichtsjahre ein		29
Aus dem Jahre 1915 wurden als unerledigt übernommen		6
Zusammen		35
Erledigt wurden:		
durch Rückzug	10	
durch Entscheid	18	
		28
Unerledigt bleiben somit noch		7

Bei den durch Entscheid erledigten Geschäften wurde in 12 Fällen auf das Gesuch aus folgenden Gründen nicht eingetreten: verspätete Einreichung (2), Fehlen der Voraussetzungen zur Einreichung des Gesuches durch den Notar: Beanstandung der Abrechnung durch die Partei (2), Unzuständigkeit der Justizdirektion, weil die Rechnung keine Ansätze über notarielle Funktionen enthielt (6) oder weil die Partei nicht die Höhe der Rechnung beanstandete, sondern die Zahlungspflicht bestritt (2). In einem Falle wurde die Rechnung des Notars bestätigt, wogegen in 5 Fällen die Rechnungsansätze reduziert wurden, und zwar zum Teil in bedeutendem Umfange.

Die Notariatskammer befasste sich in 3 Sitzungen mit 12 Geschäften.

C. Vormundschaftswesen.

Im Vormundschaftswesen nimmt die Gestaltung des Eltern- und Kindesverhältnisses und das in besonderen Fällen dabei notwendige Eingreifen der vormundschaftlichen Behörden einen immer breiteren Raum ein. Die Fragen aus dem Gebiet der eigentlichen Vormundschaftspflege sind dagegen eher in den Hintergrund getreten. Dies ist ein Zeichen dafür, dass sich einerseits die vormundschaftlichen Organe mit den Vorschriften des neuen Rechtes über ihre Amtsführung zum grossen Teile vertraut gemacht haben, und dass anderseits die Bestrebungen zum Schutze gefährdeter Kinder einem wachsenden Verständnis begegnen.

Die abgegebenen Ansichtsäusserungen und die Entscheidungen werden, soweit sie ein allgemeineres Interesse beanspruchen, wie bisher in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen veröffentlicht, so dass sich hier eine ins Einzelne gehende Berichterstattung über die befolgte Praxis erübrigen lässt.

Mit den aus dem Vorjahre übernommenen Geschäften gelangten 14 *Beschwerden gegen Vormundschaftsbehörden* oder Regierungsstatthalter zur oberinstanzlichen Behandlung; darunter befanden sich 4 Weiterziehungen gegen Passationserkenntnisse oder gegen einzelne Phasen aus dem bei der vormundschaftlichen Rechnungsablage zu beobachtenden Verfahren. 8 Beschwerden wurden durch Entscheid und eine durch Rückzug erledigt. Gegen eines der oberinstanzlichen Erkenntnisse hat der unterlegene Beschwerdeführer den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, ist aber mit seinen Anträgen abgewiesen worden. Auf Ende des Jahres waren 5 Beschwerden noch hängig; seither sind 2 entschieden und eine zurückgezogen worden.

Aus der grossen Zahl der auf dem Wege der *Ansichtsäusserung* oder *Weisungserteilung* erledigten vormundschaftlichen Geschäfte verdienen die folgenden besonders hervorgehoben zu werden:

1. Die Frage nach der für die Bestellung des Beistandes eines ausserehelichen Kindes gemäss Art. 311 Z. G. B. örtlich zuständigen Vormundschaftsbehörde ist in mehreren Fällen aufgeworfen worden. Wenn die Mutter die ausserehelichen Schwangerschaft anzeigt, so wird nach dem Wortlaut des Gesetzes die-

jenige Behörde, welche diese Anzeige entgegennimmt, für die Ernennung des Beistandes zuständig. Nach Feststellung der Vaterschaftsleistungen kann dann für die Anordnung der definitiven Vormundschaft eine Übertragung im Sinne von Art. 377 Z. G. B. stattfinden. Ist aber die ausserehelichen Geburt schon erfolgt, so bietet die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit der Behörde aus dem Grunde Schwierigkeiten, weil ein ausserehelichen Kind nicht von Gesetzes wegen unter der elterlichen Gewalt seiner Mutter steht und darum auch nicht deren Wohnsitz erwirbt. Elterliche Gewalt und Wohnsitz des ausserehelichen Kindes befinden sich vielmehr bei derjenigen Vormundschaftsbehörde, deren Zuständigkeit erst noch zu bestimmen ist. Die Praxis dürfte sich in dieser Frage auf die Weise auch interkantonal einheitlich gestalten lassen, dass für die Massnahmen nach Art. 311 Z. G. B. die Vormundschaftsbehörde des Aufenthaltsortes des Kindes (Art. 24, Abs. 2, Z. G. B.) als örtlich zuständig erachtet wird. Im Einzelfalle können aber besondere Verhältnisse, wie der Wohnort des zahlungspflichtigen Vaters, ein Abweichen von dieser Lösung rechtfertigen, wenn dadurch die in erster Linie massgebenden Interessen des Kindes wirksamer gewahrt werden.

2. Auf die Anfrage, ob bei der Aufhebung einer Entmündigung der Regierungsstatthalter auch dann zur Entgegennahme des Antrages und zur Durchführung des Verfahrens zuständig sei, wenn die Entmündigung seinerzeit durch das Gericht ausgesprochen wurde, äusserten wir uns dahin, dass das Verfahren um Aufhebung der Entmündigung eingeleitet und durchgeführt werden könne ohne Rücksicht darauf, welche Behörde die Entmündigung verfügt habe. Wird das Gesuch des Bevormundeten durch den Antrag der Vormundschaftsbehörde unterstützt, so ist der Regierungsstatthalter zur Behandlung zuständig. Liegt ein zustimmender Beschluss der Vormundschaftsbehörde nicht vor, so sind in sinngemässer Anwendung von Art. 34 ff. des E. G. z. Z. G. B. die Akten dem Gerichtspräsidenten zu Handen des Amtsgerichtes zu überweisen.

3. Unsere Ansichtsäusserung auf die Frage nach der Verpflichtung oder Berechtigung eines Ausländers, das ihm in der Schweiz übertragene Amt eines Vormundes zu übernehmen, lautete bejahend. Soweit ein Ausländer als männlicher Verwandter oder als Ehemann der zu bevormundenden Person in Betracht kommt, kann nach dem Wortlaut von Art. 382 Z. G. B. diese Verpflichtung nicht zweifelhaft sein. Aber auch unter die nach Art. 382 und 384 Ziffer 2 Z. G. B. verpflichteten, in bürgerlichen Ehren und Rechten stehenden Männer des Vormundschaftskreises sind die Ausländer zu subsumieren, da die bürgerlichen Ehrenrechte hier als privatrechtlicher Begriff aufzufassen sind.

4. Über die Wirkungen der Adoption besteht mancherorts noch einige Ungewissheit, was sich daraus erklärt, dass dieses Institut dem bisherigen bernischen Rechte unbekannt war. So mussten wir wiederholt darauf hinweisen, dass das angenommene Kind das Bürgerrecht des Annehmenden nicht erwirbt, da weder das öffentliche Recht des Bundes noch dasjenige des Kantons Bern mit der Adoption einen Wechsel in der Heimatangehörigkeit des Adoptivkindes eintreten lassen.

Die eingangs erwähnte vermehrte Aufmerksamkeit, welche die vormundschaftlichen Behörden dem Schutz gefährdeter Kinder zuwenden, äussert sich u. a. in der steigenden Zahl der *Rekurse gegen Verfügungen des Regierungsstatthalters betreffend Entziehung oder Wiederherstellung der elterlichen Gewalt.* Zieht man in Erwägung, dass die Fälle des behördlichen Einschreitens gegen pflichtvergessene Eltern nur zum kleinern Teile zu einem förmlichen Verfahren auf Entziehung der elterlichen Gewalt führen, und dass die Verfügungen des Regierungsstatthalters keineswegs in allen Fällen weitergezogen werden, so lässt sich die von den Behörden zum Schutze verwahrloster Kinder entfaltete Fürsorgetätigkeit an der Zahl von insgesamt 26 oberinstanzlich behandelten Rekursen ungefähr ermessen. Dabei ist allerdings hervorzuheben, dass die Gemeinwesen mit beruflich organisierten Vormundschaftskommissionen nach der Zahl der Geschäfte zu urteilen gegenüber den Gemeinden mit ehrenamtlichen Vormundschaftsbehörden in der Durchführung des Kinderschutzes einstweilen weit voranstehen. Es zeigt dies auch, ein wie reiches Wirkungsfeld sich der behördlichen Fürsorgetätigkeit auf dem Gebiete des Kinderschutzes noch eröffnet. Eine einheitlichere Regelung dieser Bestrebungen wird von der Aufsichtsbehörde gegenwärtig vorbereitet.

Von 15 Rekursen betreffend die *Entziehung der elterlichen Gewalt* sind in oberer Instanz 7 abgewiesen und 2 gutgeheissen worden. In einem Falle zog die Vormundschaftsbehörde ihren Antrag nachträglich zurück; in einem andern ersuchte sie um vorläufige Einstellung des Verfahrens. Von den 4 auf Ende des Jahres noch hängigen Rekursen sind inzwischen 3 oberinstanzlich beurteilt worden.

In 11 Fällen ersuchten Eltern rekursweise um *Wiederherstellung der elterlichen Gewalt.* 5 Rekurse wurden abgewiesen, einer gutgeheissen. In 2 Fällen gaben sich die Eltern mit einer Überlassung ihrer Kinder ohne Wiederherstellung der elterlichen Gewalt zufrieden. Die 4 auf Ende des Jahres noch hängigen Rekurse sind inzwischen erledigt worden. Nach ihrer rechtlichen Struktur betrafen 3 Fälle nicht die Wiederherstellung der elterlichen Gewalt im engern Sinne, sondern Begehren um Zuweisung der elterlichen Gewalt über ausserehelichen Kinder gemäss Art. 324 Abs. 3 und 325 Abs. 3 Z. G. B. Die Praxis hat hier einen Rechtsanspruch der Eltern um Zuweisung der elterlichen Gewalt verneint, da ausserehelichen Kinder grundsätzlich der vormundschaftlichen Fürsorge unterstehen und die Vormundschaftsbehörde über die Gestaltung der Elternrechte nach freiem Ermessen verfügen kann. Das Bundesgericht hat in einem dieser Fälle die Auffassung der oberinstanzlichen Aufsichtsbehörde geschützt.

Die Vermittlung der Justizdirektion wurde von bernischen Vormundschaftsbehörden zur *Anordnung von Vormundschaften über unmündige Ausländer* in 11 Fällen und umgekehrt von ausländischen Behörden in 14 Fällen in Anspruch genommen. Regelmässig überlassen die Behörden des Heimatstaates die vormundschaftliche Fürsorge für ihre im Auslande befindlichen minderjährigen Angehörigen den zuständigen Wohnsitzbehörden.

Von 26 eingegangenen *Gesuchen um Mündigerklärung* im Sinne von Art. 15 Z. G. B. konnte den Begehren in neun Fällen, wo wichtige Gründe diese behördliche Massnahme im Interesse des Unmündigen rechtfertigten, entsprochen werden; sechs Gesuche wurden abgewiesen. Von 11 Begehren, welche den Petenten zur Vervollständigung oder mit aufklärender Ansichtsäusserung wieder zugestellt worden waren, wurden vier rörmlich fallen gelassen, sieben sind ohne weitere Folge geblieben.

Von den 5185 im Berichtsjahr fällig gewesenen Vogtsrechnungen sind noch ausstehend: 15 im Amtsbezirk Aarwangen, 9 im Amtsbezirk Laufen, je 4 in den Amtsbezirken Bern und Laupen, je 3 in den Ämtern Biel, Burgdorf, Saanen und Seftigen, 2 im Amt Münster, und je 1 in den Amtsbezirken Konolfingen und Oberhasle.

D. Bürgerrechtsentlassungen.

Eingegangen sind zwölf Gesuche um Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht und damit inbegriffen aus dem bernischen Landrecht. Drei Begehren konnte vom Regierungsrat entsprochen werden. Den übrigen, welche zur Vervollständigung der erforderlichen Ausweise einstweilen zurückgeschickt wurden, ist von den Gesuchstellern seither keine weitere Folge gegeben worden. Aus dem bernischen Landrecht allein wurden aus der Zahl von drei zwei Gesuchsteller entlassen, die ein anderes Kantonsbürgerrecht erworben hatten.

E. Handelsregister.

Von rund 70 bei der Aufsichtsbehörde zur Behandlung eingereichten Anständen betreffend Eintragungen oder Löschungen im Handelsregister wurde durch regierungsrätlichen Entscheid in fünf Fällen die Eintragspflicht bejaht, in zwei Fällen verneint und in elf Fällen eine Ordnungsbusse von je Fr. 10.— ausgesprochen. Die übrigen Anstände konnten durch die blosse Androhung von Bussen, sowie durch Belehrung der Eintragspflichtigen oder infolge Rückzuges der Eintragungsbegehren erledigt werden.

Eine gründliche Bereinigung der Registereinträge in bezug auf veraltete Eintragungen von Personenverbänden und Gesellschaften geschah auf Weisung der Aufsichtsbehörde. Da bei Anlass der Kriegssteuerveranlagung zahlreiche Steuererklärungen mit dem Vermerk „Firma erloschen“ zurückgewiesen worden waren, erschien eine Revision der Handelsregistereinträge als notwendig. Die angeordneten Nachforschungen sind noch nicht alle abgeschlossen; doch führten die meisten zur Streichung derjenigen Eintragungen, welche den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entsprachen. Hierbei mag erwähnt werden, dass die Fälle, in denen die bundesrätliche Verordnung vom 6. Mai 1890 betreffend das Handelsregister und Handelsamtsblatt eine Löschung von Amtes wegen gestattet, als zu eng umschrieben bezeichnet werden müssen.

Häufige Anfragen von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen oder privaten Rechtes nach der Bedeutung der Vorschrift des Art. 7 Abs. 2 des Schlusstitels zum Z. G. B. veranlassten uns zu einem besondern „Kreisschreiben an die Handelsregisterführer über die Registereintragung juristischer Personen gemäss Art. 7 Schl. T. z. Z. G. B.“ Dieses Kreisschreiben enthielt zuhanden der juristischen Personen des altbernischen Rechtes eine Erläuterung der Tragweite der angeführten Gesetzesbestimmung, wonach die bereits bestehenden juristischen Personen, für deren Entstehung nach der Vorschrift des Zivilgesetzbuches die Eintragung in das öffentliche Register erforderlich wäre, diese Eintragung, auch wenn sie nach dem bisherigen Rechte nicht vorgesehen war, binnen fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des neuen Rechtes d. h. bis zum 31. Dezember 1916 nachholen müssten, ansonst sie nach Ablauf dieser Frist ohne Eintragung nicht mehr als juristische Personen anerkannt würden. Die Personenverbände und Anstalten, welchen gestützt auf Satzung 27 des bernischen Zivilgesetzbuches durch den Grossen Rat die Eigenschaft moralischer Personen verliehen worden war, wurden angewiesen, sich bis zu der bezeichneten Frist im Handelsregister eintragen zu lassen, sofern sie nicht dem öffentlichen Rechte angehörten.

F. Administrativjustiz.

Auf eine Eingabe des Johann Jenny, Bäckermeister in Thun, in der er sich wegen verschiedener Amtshandlungen von Behörden und Beamten beschwerte, ist der Grosse Rat, entsprechend dem Antrag des Regierungsrates, mangels Zuständigkeit, nicht eingetreten.

Verschiedene Begehren um Ersetzung des angeblich aus einer Amtspflichtverletzung entstandenen Schadens wurden abgewiesen; entsprechende, dem zuständigen Richter eingereichte Klagen sind uns bisher nicht zugegangen.

Kompetenzkonflikte, welche von uns zu behandeln waren, sind keine eingegangen.

G. Legate und Schenkungen.

Die im Berichtsjahre bestätigten Verfügungen zu toter Hand erreichen den Gesamtbetrag von Franken 157,158. 65.

H. Die Treuhandstelle für das Hotelgewerbe im Kanton Bern,

errichtet durch regierungsrätliche Verordnung vom 15. Dezember 1915, wurde bestellt aus den Herren

J. Berger, Verwalter der Spar- & Leihkasse Thun,
K. Cassani, Direktor der Boss'schen Hotels A-G., Grindelwald,
E. Dähler, Direktor der Volksbank Interlaken A-G.,
W. Eichenberger, Vizedirektor der Schweiz. Volksbank Bern,
G. Gafner, Direktor der Schweiz. Nationalbank in Bern,
W. Geelhaar, Kaufmann in Bern,
G. Hofer-Lanzrein, Handelsmann in Thun,
A. Lang, Direktor der Spar- & Leihkasse Bern,
F. Mauderli, Direktor der Kantonalbank von Bern,
H. Wyder, Hotelier in Interlaken.

Das Präsidium wurde Herrn Gafner, Direktor der Schweiz. Nationalbank in Bern übertragen; als Geschäftsführer wurde bezeichnet Herr Direktor Cassani in Grindelwald.

Dem Bericht des Präsidenten der Treuhandstelle an die Justizdirektion pro 1916 entnehmen wir folgende allgemein interessierenden Angaben und Bemerkungen:

„Die Treuhandstelle ist im ganzen von 21 Hotelgeschäften und 5 anderen in Anspruch genommen worden. Hierin sind die zahlreichen und oft zeitraubenden Konferenzen und brieflichen Anfragen, die sowohl der Unterzeichnete wie der Geschäftsführer zu erteilen und zu erledigen hatten, nicht inbegriffen, ebenso nicht die vielen Schreibereien und Unterhandlungen, die mit den Gläubigern zu führen waren.

Plenarsitzungen der Kommission fanden nur 3 statt, nämlich am 21. Dezember 1915, 22. Mai und 18. November 1916. Die meisten Fälle lagen derart, dass sie vom Ausschuss direkt erledigt werden konnten; für andere Geschäfte wurde, um Kosten zu vermeiden, zu den Anträgen des Ausschusses die Zustimmung der Kommissionsmitglieder auf dem Zirkulationswege eingeholt.

Viel Mühe und Arbeit gibt der Treuhandstelle die von vielen Geschäften recht mangelhaft geführte Buchhaltung. Es ist wiederholt vorgekommen, dass so ungenügende Eintragungen und Aufzeichnungen vorgewiesen wurden, dass es erst nach zeitraubenden Zusammenstellungen und Neuanlage der ganzen Buchhaltung möglich war, ein nur annäherndes Bild der Geschäftslage zu konstruieren. Es ist aber auch vorgekommen, dass die vorgewiesenen Notizen so mangelhaft und so lückenhaft sich erwiesen, dass damit überhaupt nichts anzufangen war. Es muss unbedingt darauf gedrungen werden, dass auf die Buchhaltung im Hotelgewerbe mehr Sorgfalt verwendet, und dass sie nicht einem Personal überlassen wird, dem die elementarsten Kenntnisse hierzu fehlen. Dabei meine ich nicht, dass für alle Geschäfte, ob gross oder klein, das gleiche Buchhaltungssystem gewählt werden muss; man wird für die kleinen Hotels und Pensionen mit einem einfachern auskommen können. Die Hauptsache ist, dass die Buchhaltung dem Umfange des Geschäftes entsprechend zweckmässig angelegt und lückenlos geführt wird, und dass der Geschäftsinhaber, insofern er die Eintragungen nicht selbst besorgt, eine ständige Kontrolle ausübt. Die zu gründende Genossenschaft für das Hotelgewerbe im Berner Oberland sieht auch in dieser Beziehung eine Überwachung vor.

Die verhältnismässig wenigen Hotelkonkurse, die bis jetzt durchgeführt werden mussten, beweisen, dass die lange Kriegsdauer das Verständnis zwischen Gläubiger und Schuldner geweckt, und dass man den Weg der Selbsthülfe, der von der Justizdirektion von Anfang an angeraten wurde, zu betreten verstanden hat. So sind es namentlich in erster Linie die gläubigerischen Banken, die sich mit den Schuldnern zu arrangieren wussten. Überall da, wo Aussicht vorhanden ist, dass der Schuldner nach Friedensschluss seine Verbindlichkeiten wieder zu erfüllen vermag, wurde durch Kapitalisierung der Zinse und andere zweckentsprechende Massnahmen eine Zwangsliquidation zu vermeiden gesucht. Auch die Kurrentgläubiger haben der trostlosen Lage durch freiwillige Stundungen grosses Verständnis entgegengebracht. Allerdings wurden die freiwillig angebotenen Stundungen des öftern seitens der Schuldner zurückgewiesen; viele ziehen es vor, auf dem Wege des Nachlassvertrages mit 15 % sich der Schulden zu entledigen.

Eine Milderung der Lage ist überall da zu konstatieren, wo internierte Kriegsgefangene den Hotels zugewiesen werden konnten. Ist der Nutzen auch ein kleiner, so ermöglichen es die aus diesem Betriebe resultierenden, andauernden Einnahmen doch, die rückständigen Zinse und die aufgelaufenen Kurrentschulden nach und nach zu begleichen.

Auch die Genossenschaft zur Förderung des Hotelgewerbes wird mit ihrer Preisnormierung sanierend wirken können; je länger aber der Krieg noch dauert, um so schwieriger wird die Situation. Die hypothekarischen Belastungen sind teilweise so unsinnig hohe, dass wohl noch ganz andere Mittel herangezogen werden müssen, um eine Entspannung von dauerndem Einfluss herbeiführen zu können."

Es kann sonach gesagt werden, dass die Treuhandstelle, insbesondere der geschäftsführende Ausschuss, positive Arbeit geleistet und in verschiedenen Fällen sowohl Gläubigern wie Schuldnern nützliche Dienste geleistet hat. Abgesehen von der eigentlichen Prüfungs- und Vermittlungstätigkeit, ist ihre blosse Existenz schon von Wert, weil die Möglichkeit der Anrufung einer neutralen Prüfungs- und Vermittlungsstelle die Ordnung der Verhältnisse durch direkte Abmachungen zwischen Gläubiger und Schuldner befördert und erleichtert. Dass die Stelle nicht noch mehr in Anspruch genommen wurde, kann wohl als Beweis dafür gelten, dass in den weitaus meisten Fällen ein wenigstens vorläufiges Arrangement zwischen Gläubiger und Schuldner auf dem Wege direkter Verhandlungen erreicht wurde.

Wir glauben daher feststellen zu können, dass die Treuhandstelle ihre Existenzberechtigung und Nützlichkeit erwiesen hat, und hoffen, dass sie in der fortschreitenden Krisis des Hotelgewerbes den Beteiligten weiterhin gute Dienste leisten werde.

J. Verschiedenes.

1. Verschiedene Ansichten und Zweifel über Bedeutung und Wirkung von Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches und anderer Erlasse gaben Anlass zu Ansichtsäusserungen.

2. Von den vier eingegangenen Expropriationsbegehren ist das eine, das zur Ergänzung zurückgewiesen wurde, noch hängig, ein zweites wurde zurückgezogen, den beiden anderen hat der Grosse Rat, entsprechend dem Antrag des Regierungsrates, entsprochen.

3. Die *Gültschatzungskommissionen* haben im Berichtsjahre insgesamt 17 Begehren um Festsetzung des Ertragwertes von Grundstücken behandelt. In allen Fällen handelte es sich um Bestimmung des Anrechnungswertes bei Erbteilungen. Gegen eine Schätzung führte ein Miterbe gemäss Art. 6 der Verordnung vom 17. September 1912 betreffend die

amtliche Schatzung von Grundstücken Beschwerde. Auf Ende des Jahres befand sich dieses Verfahren noch im Stadium des Schriftenwechsels. Dagegen ist die aus dem letzten Jahre übernommene Beschwerde durch regierungsrätlichen Entscheid abgewiesen worden. Ein von den Beschwerdeführern daraufhin beim Bundesgericht eingereichter staatsrechtlicher Rekurs wurde nachträglich zurückgezogen. Da das Beschwerdeverfahren gegen die Befinden der Gültschatzungskommission in nur einem Artikel geordnet ist, bleibt es bei unvorhergesehenen prozessualen Fragen der verfahrensleitenden Justizdirektion vorbehalten, in Anlehnung an die allgemeinen Grundsätze des Administrativprozesses hier eine konstante Praxis herauszubilden.

In den Amtsbezirken Burgdorf, Konolfingen, Nieder-Simmenthal, Schwarzenburg und Trachselwald hat der Regierungsrat die Wahlen der Kommissionsmitglieder und ihrer Stellvertreter vorgenommen.

4. Wie bisher waren auch in diesem Jahr, Mitberichte zu den Vorträgen anderer Direktionen und verschiedene Rechtsgutachten abzugeben; die Zahl dieser Mitberichte belief sich auf über 150.

Ferner waren 218 Rogatorien, 52 Requisitoriale, Gesuche um Vermittlung von Nachlassliquidationen, Gesuche um Besoldungsaufbesserungen, um die Bewilligung und die Übernahme von Bureaumobiliar u. a. m. zu behandeln.

Für die Möblierung des Anbaues an das Obergerichtsgebäude, in den das Handelsgericht eingezogen ist und in dem auch das Versicherungsgericht Unterkunft finden soll, hat der Grosse Rat einen Kredit von Fr. 20,000 bewilligt.

Eine an die Kantonsregierungen durch das Schweiz. Justiz- und Polizeidepartement ergangene Anfrage über die Notwendigkeit von Massnahmen für Abzahlungsgeschäfte und langfristige Mietverträge wurde im Auftrage des Regierungsrates, gestützt auf die eingegangenen Berichte, dahin beantwortet, dass in unserem Kanton ein Bedürfnis zum Erlass von Vorschriften in der einen oder anderen Richtung nicht bestehe.

5. Die zum Teil sehr bedeutend zurückgegangenen Geschäfte der Gewerbegerichte, für die ein Bedürfnis für verschiedene Gemeinden, auch nach der frühern Belastung, verneint werden muss, veranlassten uns, die Gemeinden einzuladen, die Besoldungen der Gewerbegerichtssekretäre herabzusetzen und die Voranschläge in Zukunft zwecks Prüfung und Genehmigung an unsere Direktion einzusenden.

6. Das Dekret vom 6. November 1916 betreffend die Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen, sowie die damit im Zusammenhang stehende Prüfung der Unterstützungsfälle brachten für das Anweisungswesen vorübergehend eine empfindliche Mehrbelastung. Auch die Behandlung der seit anfangs der Mobilisation von ledigen Beamten und Angestellten zahlreich eingelangten Gesuche um Ausrichtung der vollen Besoldung während der Zeit ihres Militärdienstes erforderten jeweils von Fall zu Fall eine genaue Untersuchung der tatsächlichen Verhältnisse. Im übrigen sind keine nennenswerten Anstände, Änderungen oder Neuerungen zu verzeichnen.

7. Die Gesamtzahl der von der Justizdirektion im Berichtsjahr behandelten Geschäfte beträgt laut unsern Geschäftskontrollen 2400 gegenüber 2141 im Vorjahr.

Bern, den 21. März 1917.

Der Justizdirektor:

Merz.

Vom Regierungsrat genehmigt am 20. April 1917.

Test. Der Stellvertreter des Staatsschreibers: **G. Kurz.**